

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse**

**Oldenburg, 1865**

Gesetz, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und  
Leibrenten-Casse, vom 15. Juni 1861.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7370**

# Gesetz,

betreffend die  
Wittwen-, Waisen- und  
Leibrenten-Casse.

## die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse,

vom 15. Juni 1861.

Besonders abgedruckt aus dem XVII. Bande der Gesetzsammlung  
für das Herzogthum Oldenburg (Stück 84).

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr  
von Fever und Aniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz was  
folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 1.

Zweck und Umfang der Anstalt.

Die Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse bildet eine  
Versorgungsanstalt für Angehörige des Großherzogthums.

Ausländern ist die Theilnahme nur mit Genehmigung des Staatsministeriums gestattet.

Art. 2.

Theilung der Wittwencasse.

§. 1. Es sollen zwei getrennte Wittwencassen bestehen, die Beamtenwittwencasse für die pflichtigen und die allgemeine Wittwencasse für die freiwilligen Interessenten.

§. 2. Die jetzigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse bleiben bei der Beamtenwittwencasse.

§. 3. Zu den jetzigen pflichtigen Interessenten gehören alle diejenigen Versicherer, für welche und so weit für dieselben bisher eine Rabattvergütung aus der Staats- oder Hofcasse gezahlt wurde.

Art. 3.

Versicherungen bei den verschiedenen Cassen.

§. 1. Es werden bei den Wittwencassen von Ehemännern auf ihren Todesfall lebenslängliche Pensionen für ihre Ehefrauen, bei der Waisencasse von jemandem auf seinen Todesfall Pensionen für minderjährige Personen bis zu deren vollendetem 25ten Lebensjahre, bei der Leibrentencasse lebenslängliche Leibrenten versichert.

§. 2. Die Versicherungen geschehen bei den Wittwencassen und der Waisencasse nach ganzen Portionen zu 10 Thlr. jährlicher Pension, bei der Leibrentencasse nach ganzen Thalern jährlicher Leibrente.

§. 3. Die Pensionen werden entweder durch Einzahlung eines Capitals beim Eintritt in die Anstalt (Capitalsfuß) oder

durch Leistung halbjährlicher Beiträge bis zum Tode des Versicherers oder des Versicherten, bei der Waisencasse jedoch nur bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre des Versicherten (Contributionsfuß), oder endlich theils auf die eine theils auf die andere Art versichert. Der Uebergang vom Contributions- auf den Capitalsfuß ist gestattet.

Das Recht auf eine Leibrente wird nur durch Einzahlung eines Capitals beim Eintritt in die Anstalt erworben.

§. 4. Nach der Capital = beziehungsweise ersten Beitragszahlung soll dem Aufgenommenen ein sein Verhältniß zur Anstalt bestimmendes Aufnahmedocument ertheilt werden.

#### Art. 4.

##### Verpflichtungen des Staats.

§. 1. Der Staat garantirt die unverkürzte Auszahlung der Pensionen und Leibrenten an die zum Bezuge derselben Berechtigten.

§. 2. Der Zuschuß des Staats zu den Administrationskosten der Anstalt soll fernerhin in der bisherigen Weise geleistet werden.

#### Art. 5.

##### Rechte der Anstalt.

§. 1. Die Anstalt hat die Rechte einer milden Stiftung.

§. 2. Das Vermögen der Anstalt ist ein derselben gehörendes Privatvermögen, welches nur zu Zwecken der Anstalt verwandt werden darf. Die Verwaltung dieses Vermögens ist von der Staatsfinanzverwaltung getrennt zu halten.

#### Art. 6.

##### Cassenfonds.

Die Beamtenwittwen-, die Waisen- und die Leibrentencasse sollen jede aus dem vorhandenen Vermögen der Anstalt mit einem Capitale (Cassenfonds) versehen werden, welches, abgesehen von den Administrationskosten, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, unter Zugrundlegung der Grundsätze für die

Tariffberechnung (Art. 32), zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der betreffenden Cassen ausreichend ist. Bei der allgemeinen Wittwencasse soll der Cassenfonds aus den Einschüssen der Interessenten derselben gebildet werden.

Art. 7.

Sicherheitsfonds.

§. 1. Der nach Abzug der zu den Cassenfonds verwendeten Capitale verbleibende Theil des Vermögens der Anstalt soll einen besondern der Anstalt verbleibenden Fonds bilden, welcher als Sicherheitsfonds für die einzelnen Cassen dient, in der Art, daß aus dem Capitalvermögen desselben die einzelnen Cassenfonds, wenn sie unter ihre erforderliche Höhe herabgesunken sind, wieder auf diese Höhe gebracht werden, jedoch gegen späteren Ersatz mit Zinsen und Zinseszinsen, so weit solcher bis zur Einföhrung neuer Tarife aus den betreffenden Cassenfonds geleistet werden kann.

§. 2. Die Aufkünfte und sonstigen Zuflüsse des Sicherheitsfonds sind bestimmt:

- a) zur Bestreitung der Administrationskosten, soweit dieselben nicht aus der Staatscasse gedeckt werden (Art. 4 §. 2), und zur Deckung der in der geschäftsbetrieblichen Rechnungsföhrung vorkommenden Verluste;
- b) zur Erhöhung des den Versicherern der Beamtenwittwencasse aus der Staats- oder Hofcasse bewilligten Rabatts;
- c) zur Erhöhung des Sicherheitsfonds nach Maßgabe einer etwa eintretenden größeren Benutzung der Anstalt und einer Vermehrung der Administrationskosten.

Art. 8.

Verwaltungspersonal.

§. 1. Die Anstalt steht unter der Aufsicht und Verwaltung einer dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Direction, welche aus drei Mitgliedern besteht.

§. 2. Der Direction ist ein Buchhalter und ein Cassen-

föhrender, welche die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, als Hülfspersonal, und das erforderliche Dienstpersonal beigegeben. Das Hülfspersonal kann je nach dem Umfange der Geschäfte von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums vermehrt und vermindert werden.

§. 3. Die Wahrnehmung der Geschäfte der Anstalt in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld geschieht durch die daselbst bestehenden, der Direction untergeordneten Comptoirs, welche aus einem Vorsteher und einem Buchhalter bestehen.

§. 4. Mit den wissenschaftlichen Berechnungen für die Anstalt und mit der Revision der Rechnungen sind geeignete Personen von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums zu beauftragen.

§. 5. Die Mitglieder der Direction und die Vorsteher der Comptoirs versehen ihr Amt unentgeltlich.

Art. 9. Zuständigkeit.

§. 1. Die Direction verfügt hinsichtlich aller die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in erster Instanz, soweit für einzelne Fälle nicht etwas anderes bestimmt ist.

§. 2. Gegen die Verfügungen der Direction findet der Recurs an das Staatsministerium statt.

§. 3. Die für die Direction vom Staatsministerium, für die übrigen Angestellten von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Instructionen sollen das Nähere über die Geschäftsführung bestimmen.

Art. 10. Rechnungsführung.

§. 1. Das Vermögen der Anstalt bildet in der Verwaltung ein Ganzes, während über jede Cassen- und den Sicherheitsfonds besonders Rechnung geführt wird. An dem Zinsertrage des Gesamtvermögens nehmen die einzelnen Cassen- und der Sicherheitsfonds unter Berücksichtigung des bei der Berechnung der Verpflichtungen der einzelnen Cassen

(Art. 6.) angewandten Zinsfußes nach dem Verhältniß ihres Vermögens Theil. Im Uebrigen werden alle in der geschäftsbetrieblichen Rechnungsführung vorkommenden Gewinne, wie die Verluste, lediglich beim Sicherheitsfonds verrechnet.

§. 2. Die Direction hat alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und eine Uebersicht des Vermögensbestandes der einzelnen Cassen und des Sicherheitsfonds zu veröffentlichen.

Art. 11.

Zahlungen an die Anstalt und Tilgung von Ingrossaten.

Alle Zahlungen an die Anstalt geschehen gültiger Weise im Herzogthum Oldenburg an den Cassenführer, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld an die Buchhalter. Zur gültigen Zahlung belegter Capitalien und zur Tilgung erlangter Ingrossate bedarf es jedoch einer im Herzogthum Oldenburg von der Direction oder von dem Buchhalter dem Cassenführer, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von den Vorstehern der Comptoirs den Buchhaltern auf der betreffenden Urkunde schriftlich erteilten Ermächtigung zur Empfangnahme der Zahlung und zur Bewilligung der Tilgung des Ingrossats.

Art. 12.

Legitimation bei den Gerichten.

Die Buchhalter vertreten die Anstalt in allen rechtlichen Angelegenheiten vor Gericht; Vergleiche bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der Genehmigung der Direction und Cessionen können nur in Folge schriftlicher Ermächtigung der Direction beziehungsweise der Vorsteher der Comptoirs geschehen.

Art. 13.

Stempel-, Sporteln- und Portofreiheit.

Die Anstalt genießt dieselbe Stempel-, Sporteln- und Portofreiheit wie die übrigen Staatsanstalten.

## II. Besondere Bestimmungen.

### 1. Pflichtversicherungen.

#### Art. 14.

##### Pflichtige Interessenten.

§. 1. Zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse, nach den nähern Bestimmungen des Art. 15, sind alle verheirathete Angestellte verpflichtet,

- a) auf welche das Civil-Staatsdiener-Gesetz Anwendung findet,
- b) welche im Militairdienst mit Officiers- oder Unter-officiersrang oder als Landbragroner angestellt sind,
- c) welche sich im Schuldienst befinden,

jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche nur auf bestimmte Zeit angestellt sind.

§. 2. Im Hofdienst und im Privatdienst des Großherzogs Angestellte und Kirchenbeamte (Art. 15. §. 2 f.) bleiben, so lange darüber nicht andere Bestimmungen getroffen werden, hinsichtlich der Theilnahme an der Beamtenwittwencasse den Civilstaatsdienern gleich gestellt.

§. 3. Die Versetzung pflichtiger Interessenten in den Ruhestand oder eine dieser gleichstehende Entlassung der nicht im Staatsdienst stehenden pflichtigen Interessenten aus ihrer dienstlichen Stellung ist ohne Einfluß auf ihr bestehendes Verhältniß zur Beamtenwittwencasse.

§. 4. Versicherer der Beamtenwittwencasse, welche eine derart veränderte Stellung erhalten, daß sie nach den Bestimmungen der §§. 1—3 nicht mehr als pflichtige Interessenten anzusehen sind, bleiben gleichwohl für die von ihnen versicherten Pensionen Interessenten dieser Casse; jedoch finden die Bestimmungen des Art. 38 §. 1 a. und c. auf ihr Verhältniß zur Beamtenwittwencasse Anwendung.

Art. 15.

Pflichtquantum.

§. 1. Die Höhe der bei der Beamtenwittwencasse zu versichernden Pension (Pflichtquantum) richtet sich nach der Höhe des Dienst Einkommens, welche nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besoldung der Civilstaatsdiener und der Militärpersonen (Art. 16 des Civilstaatsdienergesetzes, Art. 8 §. 2 a. bis d. des Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienste *2c*) zu ermitteln ist.

§. 2. Hinsichtlich des Pflichtquantums gelten folgende nähere Bestimmungen.

a. Es müssen versichert werden bei einem Dienst Einkommen von jährlich

250 bis 300 Thlr.	ausschließlich,	4 Portionen,
300 = 400	"	5
400 = 500	"	6
500 = 600	"	8
600 = 700	"	10
700 = 800	"	12
800 = 900	"	14
900 = 1000	"	16
1000 = 1100	"	18
1100 = 1200	"	20
1200 = 1300	"	22
1300 = 1500	"	24
1500 = 1700	"	26
1700 = 1900	"	28
1900 = 2100	"	30
2100 = 2300	"	32
2300 Thlr und darüber.	"	34

b. Eine Erhöhung des Dienst Einkommens hat eine Erhöhung, eine Verminderung desselben nur auf Antrag des Versicherers eine Verminderung des Pflichtquantums nach Maßgabe der unter a. enthaltenen Abstufungen zur Folge. Bei einer Verminderung des Pflichtquantums ist dem Ver-

sicherer eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bestimmende Rückvergütung aus dem Cassensfonds auszuzahlen. Einem Antrage der im Art. 14 §. 4 bezeichneten Versicherer auf Verminderung der versicherten Portionen oder auf das Aufhören der Versicherung gegen Gewährung einer Rückvergütung soll nur Folge gegeben werden, wenn besondere Billigkeitsgründe dafür vorliegen.

e. Angestellte (Art. 14), deren jährliches Diensteinkommen 250 bis 500 Thlr. ausschließlich beträgt, können beim Eintritt in die Casse oder bei einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens ihr Pflichtquantum um eine oder zwei Portionen erhöhen.

d. Angestellte (Art. 14), deren Dienst Einkommen weniger als 250 Thlr. jährlich beträgt, sind zwar zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse nicht verpflichtet, sie werden jedoch auf ihren Antrag nach Beibringung der im Art. 21 §. 2. vorgeschriebenen Eingaben zur Versicherung von 2, 3 oder 4 Portionen bei der Beamtenwittwencasse zugelassen und alsdann, soweit nicht hinsichtlich ihrer Ausnahme im Art. 16 §. 4 etwas anderes bestimmt ist, wie die übrigen pflichtigen Interessenten behandelt.

e. Für einzelne Dienstzweige kann mit Genehmigung des Staatsministeriums Angestellten mit einem jährlichen Dienst Einkommen unter 250 Thlr. die Versicherung von 2, 3 oder 4 Portionen bei ihrem Dienstantritt, ihrer Verheirathung oder einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens von der zur Anstellung befugten Behörde zur Pflicht gemacht werden.

f. Kirchenbeamten und Lehrern wird die bei einer unter Controle einer Staats- oder Kirchenbehörde stehenden inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer- Wittwencasse versicherte oder die ihren Ehefrauen aus einem Gemeindegewittwenfonds eventuell zustehende Wittwenpension in dem zu versichernden Pflichtquantum nach ganzen Portionen gekürzt; jedoch soll durch eine solche Kürzung eine Verminderung des bereits versicherten Pflichtquantums nicht eintreten.

g. Für Militärpersonen von Unterofficiersrang, welche bei einem Ausmarsch der Truppen mit in's Feld zu rücken

bestimmt sind, beträgt das Pflichtquantum für Feldwebel und ihnen im Range gleich Stehende 3, für Andere 2 Portionen.

h. Für Angestellte, welche eine Interessentin der Leibrentencasse oder eine Wittve heirathen, die aus der Beamten- oder allgemeinen Wittwencasse, aus einer inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwencasse oder einem Gemeindegewittwenfonds eine Pension bezieht und der die Pension für den Fall der Wiederverheirathung nicht entzogen ist, wird das Pflichtquantum um die Leibrente beziehungsweise die Pension nach ganzen Portionen vermindert.

i. Für Angestellte, welche vor Eintritt des Umstandes, welcher sie zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse pflichtig machte, ihrer Ehefrau bei einer auswärtigen Staatsanstalt bereits eine genügend gesicherte Wittwenpension versichert haben oder deren Ehefrau bereits eine solche Pension bezieht, ist auf ihren Antrag das Pflichtquantum um jene Pension nach ganzen Portionen zu vermindern.

Art. 16.

Anfang der Versicherung.

§. 1. Der Eintritt in die Beamtenwittwencasse und die Erhöhung des Pflichtquantums für die dazu Verpflichteten erfolgt unmittelbar an dem Tage, an welchem der die Pflichtigkeit begründende Thatumstand eingetreten ist. Als dieser Tag gilt bei einem die Pflichtigkeit oder die Erhöhung des Pflichtquantums begründenden Dienst Einkommen derjenige Tag, von welchem an das Dienst Einkommen bezogen wird.

§. 2. Der die Pflichtigkeit oder die Erhöhung des Pflichtquantums begründende Thatumstand ist innerhalb 4 Wochen, nachdem er eingetreten oder dem Betreffenden bekannt gemacht ist, von den Interessenten im Herzogthum Oldenburg der Direction, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld den Comptoirs, unter Angabe des zeitigen Dienst Einkommens schriftlich anzuzeigen. Bei entstandener Interessenschaft sind dabei der Trauschein und falls die Geburtstage der Ehegatten in demselben nicht angegeben sind, die

Geburtscheine der Ehegatten anzulegen. Wer diese Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit macht, wird von der Direction den Umständen nach mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr., welche in den Sicherheitsfonds fließt, bestraft.

§. 3. Die Anmeldung und Aufnahme der im Art. 15 §. 2 g genannten Militairpersonen wird vom Militaircommando vermittelt. Dieselben sollen in der Regel auf Capitalfuß versichern, und soll ihnen die Versicherung auf Contributionsfuß nur mit Genehmigung des Militaircommandos gestattet werden.

§. 4. Für die Aufnahme solcher Interessenten, welche zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse lediglich berechtigt sind (Art. 15 §. 2 d), gelten die im Art. 21 für die Aufnahme freiwilliger Interessenten getroffenen Bestimmungen.

§. 5. Bei der Aufnahme in die Beamtenwittwencasse oder der Erhöhung des Pflichtquantums bedarf es, abgesehen von den Fällen des Art 15 §. 2 d, der Vorbringung von Gesundheitszeugnissen nicht.

§. 6. Ist jemand bei seiner Aufnahme in die Beamtenwittwencasse oder bei einer Erhöhung seines Pflichtquantums bereits Interessent der allgemeinen Wittwencasse, so findet auf seinen Antrag eine Versetzung aus der allgemeinen in die Beamtenwittwencasse statt, und ist alsdann die letztere aus dem Cassensfonds der erstern für die Uebernahme des Risicos zu entschädigen. Eine Verschiedenheit der Tarife beider Cassen wird durch eine Nachzahlung seitens des Versicherers oder durch eine Rückvergütung an denselben ausgeglichen.

#### Art. 17.

##### Rabattvergütung.

An dem aus der Staatscasse zu vergütenden Rabatt nehmen alle Versicherer der Beamtenwittwencasse, mit Ausnahme der im Hofdienst und im Privatdienst des Großherzogs Angestellten und der jetzigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse, in der Weise Theil, daß ihre tarifmäßigen Einschüsse in die Beamtenwittwencasse um  $\frac{5}{9}$  Procent vermindert werden.

Art. 18.

**Rabatterhöhung.**

§. 1. Die den Versicherern der Beamtenwittwenkasse, mit Ausnahme der jetzigen freiwilligen Interessenten, zustehende Rabatterhöhung (Art. 7 §. 2 b) wird für die auf Contributionsfuß eingetretenen nach Verhältniß ihrer Beiträge, für die auf Capitalfuß eingetretenen nach Verhältniß der ihrem Einschußcapital entsprechenden Beiträge berechnet.

§. 2. Der Betrag der Rabatterhöhung ist periodisch von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 3. Die Rabatterhöhung wird halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 4. Die Berechtigung zur Theilnahme an der fällig gewordenen Rabatterhöhung beginnt mit dem Eintritt in die Beamtenwittwenkasse.

§. 5. Im übrigen gelten hinsichtlich der Rabatterhöhung die hinsichtlich der Dividenden im Art. 36 §. 2 und 3 und Art. 37 §. 1 a und b getroffenen Bestimmungen.

**2. Freiwillige Versicherungen.**

Art. 19.

**Berechtigung zum Eintritt.**

Zum Eintritt in die allgemeine Wittwenkasse und in die Waisenkasse sind alle Staatsangehörige, mit Ausnahme der im effectiven Dienst stehenden Militairpersonen von Officiersrang und der im Art. 15 §. 2 g genannten, sowie der Seefahrer (Schiffer, Lootsen, Fischer u. s. w.), zum Eintritt in die Leibrentenkasse sind alle Staatsangehörige ohne Ausnahme berechtigt, nachdem sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Art. 20.

**Höhe der Versicherungen.**

§. 1. Eine Wittwenpension darf bei der allgemeinen

Wittwencasse nicht über 300 Thlr., eine Waisenpension für einen Versicherten nicht über 150 Thlr., für mehrere von demselben Versicherer Versicherte nicht über 400 Thlr., eine Leibrente nicht über 300 Thlr. jährlich hinausgehen.

Bestehende Versicherungen, welche die hier festgesetzten Summen überschreiten, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 2. Eine Versicherung kann durch Nachversicherung bis auf die eben bezeichneten Maxima erhöht werden, doch ist eine solche Nachversicherung in Betreff des zu leistenden Einschusses und der vorgeschriebenen Eingaben (Art. 21 §. 2) als eine neue Versicherung anzusehen.

#### Art. 21.

##### Aufnahme.

§. 1. Die Aufnahme der freiwilligen Interessenten geschieht alljährlich am 1. Januar und 1. Juli. Die Anträge auf Versicherungen sind spätestens zwei Monate vor diesen Aufnahmetermi- nen, unter Angabe der zu versichernden Pension oder Leibrente und mit den Geburtscheinen der Versicherer und der zu Versichernden oder der Leibrentner, im Herzogthum Oldenburg bei der Direction, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bei den Comptoirs einzureichen.

§. 2. Die Aufnahme in die allgemeine Wittwen- und die Waisencasse ist außerdem durch die Einlieferung folgender Eingaben bedingt:

- a. einer Declaration zur Anmeldung nach dem Formular der Anlage A.,
- b. eines Gesundheitszeugnisses des Versicherers nach dem Formular der Anlage B.,
- c. eines Gutachtens eines mit dem Antragsteller weder verwandten noch verschwägerten Interessenten der betreffenden Casse nach dem Formular der Anlage C.

Diese Eingaben sind frühestens sechs und spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Aufnahmetermine (§. 1.) einzuliefern und dürfen bei der Einlieferung nicht über 14 Tage alt

sein. Formulare zu denselben werden von der Direction und den Comptoirs unentgeltlich abgegeben.

§. 3. Die unrichtige Angabe des Alters des Versicherers oder des zu Versichernden und falsche Angaben oder Verheimlichung der Wahrheit in den im §. 2 erwähnten Eingaben ziehen, wenn sie dem Versicherer oder dem zu Versichernden bekannt waren, den Verlust aller Ansprüche aus der Versicherung nach sich.

§. 4. Vor der Aufnahme muß der erste halbjährliche Beitrag oder das Einschußcapital eingezahlt und wenn die Aufnahme in die Waisencasse auf Contributionsfuß erfolgen soll, für die Zahlung sämtlicher Beiträge und die im Art. 38 §. 3 bestimmte eventuelle Nachzahlung genügende Sicherheit geleistet sein.

§. 5. Die Direction kann die Aufnahme in die allgemeine Wittwen- und in die Waisencasse, auch wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, verweigern, sobald ihr aus irgend einem Grunde die Aufnahme für die Casse zu gefährlich erscheint.

### **3. Einschüsse.**

#### **Art. 22.**

##### **Zahlung der Einschüsse.**

§. 1. Die halbjährlichen Beiträge und die Einschußcapitale werden beim Eintritt und die erstern ferner an jedem 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 2. Die fälligen Einschüsse, mit Ausnahme der im §. 3. bezeichneten, sind vor den im §. 1 bestimmten Terminen während der letzten drei Wochen der Monate December und Juni einzuzahlen, und werden zurückgezahlt, wenn die Interessenschaft nicht zu Stande kommt oder vor dem Fälligkeitstermine (§. 1) aufhört. Bei einem späteren Aufhören der Interessenschaft findet eine Rückzahlung nicht statt.

§. 3. Die Beiträge pflichtiger Interessenten, welche für den Zeitraum von dem Eintritt beziehungsweise der Erhöhung

des Pflichtquantums bis zu dem nächsten oder dem auf die geschehene Anzeige (Art. 16 §. 2) folgenden 1. Januar oder 1. Juli zu entrichten sind, werden nach Verhältniß dieses Zeitraums berechnet und sind zugleich mit den nächstfolgenden halbjährlichen Beiträgen zu zahlen. Die Einschusscapitale pflichtiger Interessenten sind in der nächsten Zahlungszeit (§. 2.) mit Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen werden nach dem der Tarifberechnung zum Grunde gelegten Zinsfuß für den Zeitraum von dem Eintritt beziehungsweise der Erhöhung des Pflichtquantums bis zum Ablauf der nächsten Zahlungszeit (§. 2) berechnet.

§. 4. Die Entrichtung der halbjährlichen Beiträge pflichtiger Interessenten, welche aus einer Staatscasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, erfolgt durch Kürzung von dem Gehalte, der Pension oder dem Wartegelde.

§. 5. Für die Einzahlung der Einschusscapitale der im Art. 15 §. 2 g. genannten Militairpersonen hat das Militair-Commando Sorge zu tragen.

#### Art. 23.

##### Rückstände.

§. 1. Für rückständige Beiträge sind 5 Procent jährlicher Zinsen und, wenn nicht eine Frist bewilligt ist, außerdem 1 Groschen Brüche für jeden rückständigen Thaler und für jeden vollen Monat, um den die Zahlung verspätet ist, zu zahlen.

§. 2. Haben die Rückstände ihren Grund in einer Verspätung oder Unterlassung der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeigen, so sind für dieselben 5 Procent jährlicher Zinsen ohne Brüche zu berechnen.

§. 3. Rückständige Beiträge pflichtiger Interessenten sind, wenn sie ein Vierteljahr unbezahlt geblieben sind, mit Zinsen und etwaigen Brüchen auf Ersuchen der Buchhalter von dem Gehalt, der Pension oder dem Wartegelde in Abzug zu bringen oder wie Staatsabgaben im Verwaltungswege beizutreiben.

§. 4. Die Zinsen der rückständigen Beiträge sind für die Zeit vom Ablauf der im Art. 22 §. 2 und 3 bestimmten Frist bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung der Beiträge erfolgt, zu entrichten.

§. 5. Erfolgt vor Entrichtung der Rückstände, der Zinsen und der Brüche das Aufhören der Interessenschaft des Versicherers

a) durch den Tod des Versicherten oder durch eine Ehescheidung (Art. 27), so bleibt der Versicherer für die Nachzahlung verhaftet,

b) durch den Tod des Versicherers, so haften, für den Fall des Art. 29 jedoch nur, wenn die Wittwe eine Pension in Anspruch nimmt, die Erben des Versicherers für die rückständigen Summen. Diese werden jedoch zunächst von den fälligen Pensionen zurückbehalten, und kann der Pensionsberechtigte die Erstattung dieser Abzüge von den Erben des Versicherers fordern.

§. 6. Die Rückstände sind in Zweifelsfällen nach dem Contributionsfuß zu berechnen.

§. 7. Die Brüche wegen rückständiger Beiträge fließen in den Sicherheitsfonds.

### **3. Pensionen und Leibrenten.**

#### **Art. 24.**

Dauer der Pensions- und Rentenberechtigung.

§. 1. Die Pensionsberechtigung nimmt mit dem Todestage des Versicherers ihren Anfang und dauert bei den Wittwencassen bis zum Todestage des Versicherten ohne Rücksicht auf eine etwaige Wiederverheirathung, bei der Waisencasse bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre oder bis zum Todestage des Versicherten, falls dieser vorher eintritt.

§. 2. Die Berechtigung zum Bezug einer Leibrente nimmt mit dem Eintritt des Leibrentners ihren Anfang und dauert bis zum Todestage desselben.

Art. 25.

Berechnung der Pensionen und Leibrenten.

§. 1. Die erste Pension oder Leibrente wird nach Verhältniß des Zeitraums vom Eintritt der Pensions- oder Rentenberechtigung bis zum nächsten Fälligkeitstermin (Art. 26. §. 1), die letzte nach Verhältniß des Zeitraums vom letzten Fälligkeitstermin bis zum Aufhören der Berechtigung berechnet. Hört die Berechtigung vor dem ersten Fälligkeitstermin auf, so kommt nur der Zeitraum vom Eintritt bis zum Aufhören derselben in Betracht.

Art. 26.

Fälligkeit und Auszahlung der Pensionen und Leibrenten.

§. 1. Die Pensionen und Leibrenten werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 2. Die Auszahlung der Pensionen und Leibrenten geschieht im Herzogthum Oldenburg in der ersten Hälfte, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld an den ersten vier Tagen der Monate Januar und Juli gegen Quittung der zur Empfangnahme Berechtigten und erforderlichen Falles gegen eine Bescheinigung des Beichtvaters oder im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck des Gemeindevorstehers, im Fürstenthum Birkenfeld des Bürgermeisters, über das Leben des Pensionisten oder Leibrentners.

§. 3. Die Pensionen und Leibrenten sind durch die Berechtigten oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter im Herzogthum Oldenburg von dem Cassensführer, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von den Buchhaltern innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen abzufordern.

§. 4. Sind Pensionen und Leibrenten ein Jahr nach dem Fälligkeitstermin (§. 1.) noch nicht abgefordert, so ist von der Direction beziehungsweise den Comptoirs eine öffentliche Aufforderung zur Meldung und Empfangnahme zu erlassen, unter Androhung des Verlustes der fällig gewordenen und der vor der Meldung noch fällig werdenden Pensionen und Leibrenten. Sind sie nach Ablauf des zweiten Jahres noch nicht abgefordert, und ist der Direction beziehungsweise den Comptoirs inzwischen keine sichere Kunde über den Tod

des Pensionisten oder Leibrentners zugegangen, so ist dieser als an dem Tage, an welchem die zuletzt ausgezahlte Pension oder Leibrente fällig geworden, verstorben anzusehen. Eine spätere Meldung des Pensionisten oder Leibrentners hat den Wiedereintritt in die Pensions- oder Rentenberechtigung zur Folge, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Pensionen oder Leibrenten, welche nach der Meldung fällig werden.

Ist dagegen vor Ablauf des zweiten Jahres der Direction beziehungsweise den Comptoirs sichere Kunde über den Tod des Pensionisten oder Leibrentners zugegangen, so fallen die bis zum Tode des Pensionisten oder Leibrentners fällig gewordenen Pensionen oder Leibrenten dem Sicherheitsfonds anheim, wenn sie nicht von den Erben vor Ablauf des zweiten Jahres abgefordert sind.

Art. 27.

Verhältnisse nach einer Ehescheidung.

§. 1. Mit einer Ehescheidung hört die Verpflichtung des Ehemannes zur Fortbezahlung der Beiträge in die Beamten- und allgemeine Wittwencasse auf.

§. 2. Die geschiedene Ehefrau wird hinsichtlich ihres Anspruchs auf die für sie versicherte Pension und des Ausschlusses (Art. 38.) als nicht geschieden betrachtet; jedoch findet, auch wenn sie in der Beamtenwittwencasse versichert ist, die Bestimmung des Art. 38. §. 1. c. auf sie Anwendung.

§. 3. Der Ehescheidung wird die Sonderung von Tisch und Bett auf Lebenszeit gleich geachtet.

Art. 28.

Entziehung der Wittwenpension zu Gunsten der Kinder.

Ein Ehemann, welcher aus eignen oder im Falle einer vollständigen Gütergemeinschaft gemeinschaftlichen Mitteln oder aus ihm zuständigen Einnahmen eine Wittwenpension versichert hat, kann über dieselbe in der Art verfügen, daß er sie seiner Wittve für den Fall ihrer Wiederverheirathung zu Gunsten seiner Kinder entzieht. Die Pension ist nach der

Wiederverheirathung der Wittve bis zu deren Tode an die Kinder oder deren Erben, der Verfügung des verstorbenen Versicherers gemäß, auszuführen.

Art. 29.

Verlust der Pensionsberechtigung der Wittve eines pflichtigen Interessenten.

Ist ein pflichtiger Interessent vor der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeige und vor der Leistung des wegen des Eintritts oder einer Erhöhung des Pflichtquantums erforderlichen Einschusses gestorben, so verliert seine Wittve ihren Anspruch auf die nach den Bestimmungen des Art. 15 zu bemessende Pension, wenn sie denselben nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes bei der Direction oder den Comptoirs geltend macht.

Art. 30.

Pensionen der im Felde gebliebenen Unterofficiere.

Bleibt eine der im Art. 15 §. 2 g. genannten Militairpersonen vor dem Feinde, oder stirbt sie im Felde, so wird die aus der Beamtenwittwencasse der Wittve begleichende Pension auf die Staatscasse übernommen, an welche dagegen aus dem Cassenfonds der erstern die von dem Versicherer geleiteten Einschüsse, jedoch ohne Zinsen, auszuführen sind.

Art. 31.

Unzulässigkeit des Arrestes, der Zwangsvollstreckung, der Zuziehung zur Concurssmasse, der Cessionen und Anweisungen.

Die Pensionen und Leibrenten können weder mit Arrest belegt, noch zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht, noch zur Concurssmasse gezogen werden. Cessionen derselben und Anweisungen auf dieselben sind ungültig.

## 5. Tarife.

Art. 32.

Berechnung der Tarife.

§. 1. Die nach dem Alter der Versicherer und der zu Versicherenden beziehungsweise der Leibrentner unter Anwendung

der Wahrscheinlichkeitsregeln zu berechnende Höhe der Ein-  
schußcapitale und der Beiträge wird in Tarifen festgesetzt.

§. 2. Bei der Berechnung der Tarife ist der Zahlungs-  
modus der Einschüsse (Art. 22 §. 1 und 2) und der Berech-  
nungs- und Zahlungsmodus der Pensionen und Leibrenten  
(Art. 25 und 26 §. 1 und 2) zu berücksichtigen und eine, so  
weit thunlich, aus den Erfahrungen der Anstalt abgeleitete  
Sterbetafel, so wie ein den Verhältnissen möglichst entsprechen-  
der Zinsfuß zum Grunde zu legen. Die Administrationskosten  
der Anstalt sind außer Berechnung zu lassen.

§. 3. Die Einführung neuer und die Aenderung be-  
stehender Tarife erfolgt im Verordnungswege.

#### Art. 33.

##### Berechnung der Einschüsse.

Bei Berechnung der nach den Tarifen zu leistenden Ein-  
schüsse ist das Alter des Versicherers beziehungsweise Leibrent-  
ners am Aufnahmeterrnin nach vollen Jahren, wobei die über  
das letztvollendete Lebensjahr hinausgehenden Monate, wenn  
deren unter 6 sind, gar nicht, wenn deren 6 und darüber  
sind, für ein volles Jahr angeschlagen werden anzusehen.  
Das Alter des zu Versichernden dagegen ist nach dem auf  
die angegebene Weise bestimmten Alter des Versicherers und  
der wirklichen Differenz zwischen dem Alter des Versicherers  
und des zu Versichernden nach halben Jahren in der Art zu  
bestimmen, daß bei der Altersdifferenz eine Zeit von weniger  
als 3 Monaten gar nicht, von 3 bis zu 9 Monaten aus-  
schließlich für ein halbes Jahr und von 9 Monaten und dar-  
über für ein volles Jahr angeschlagen wird.

#### Art. 34.

##### Tarifänderungen.

§. 1. Wenn die Dividenden (Art. 35) bei einer Cassse  
dauernd 25 Procent der Beträge oder der Leibrenten über-  
steigen, oder wenn für einen Cassensonds dauernd Zuschüsse

aus dem Sicherheitsfonds erforderlich werden, so ist der Tarif der betreffenden Cassé zu ändern.

§. 2. Bei Tarifänderungen finden die neuen Tarife auf bereits bestehende Versicherungen nur dann Anwendung, wenn

- a) bei erhöhten Tariffätzen die betreffenden Interessenten innerhalb sechs Wochen nach geschener öffentlicher Aufforderung der Direction darauf antragen,
- b) bei erniedrigten Tariffätzen die Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums es anordnet.

## 6. Dividenden.

### Art. 35.

#### Vertheilung der Dividenden.

§. 1. Die künftig erzielten Ueberschüsse einer Cassé sollen, so weit sie nicht zum Ersatz der aus dem Sicherheitsfonds etwa empfangenen Zuschüsse (Art. 7 §. 1) zu verwenden oder zur Deckung wahrscheinlicher späterer Verluste zurückzuhalten sind, durch Dividendenzahlung unter die Versicherer beziehungsweise Leibrentner der betreffenden Cassé vertheilt werden.

§. 2. An den Dividenden nehmen die auf Contributionsfuß eingetretenen Versicherer der Wittwencassen und der Waisencassé nach Verhältniß ihrer Beiträge, die auf Capitalfuß eingetretenen Versicherer dieser Cassen nach Verhältniß der ihrem Einschusscapital entsprechenden Beiträge, die Leibrentner nach Verhältniß ihrer Leibrente Theil.

§. 3. Eine Dividende soll nur dann vertheilt werden, wenn sie mindestens  $3\frac{1}{3}$  Procent des Beitrags oder der Leibrente beträgt, jedoch 50 Procent des Beitrags oder der Leibrente nicht übersteigen. Sie soll nur im Verhältniß von vollen Groschen auf den Thaler berechnet und nur nach halben Groschen ausgezahlt werden.

§. 4. Die zu vertheilende Dividende wird, sobald ihr

Betrag festgestellt ist, am 1. Januar und 1. Juli des folgenden Jahres fällig.

Art. 36.

Berechtigung zur Theilnahme.

§. 1. Berechtigt zur Theilnahme an der Dividende sind, so weit nach den folgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen eintreten, alle beim Eintritt des Fälligkeitstermins vorhandenen Versicherer oder Leibrentner der betreffenden Casse.

§. 2. Das Recht der auf Capitalsfuß eingetretenen Versicherer auf die von ihnen nicht gehobene Dividende (Art. 37 §. 1 b.) geht bei ihrem Tode oder Ausschluß (Art. 38) auf die von ihnen Versicherten über.

§. 3. Die Interessenten der Beamtenwittwencasse, welche wegen Unterlassung oder Verspätung der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeige mit ihren Einschüssen im Rückstand geblieben sind, haben für ihre desfalls zu leistende Nachzahlung keinen Anspruch auf eine Dividende.

§. 4. Bei Tarifänderungen ist für die nach den bisherigen niedrigeren Tariffätzen bewirkten Versicherungen die Theilnahme an der Dividendenzahlung von der Uebernahme der erhöhten Tariffätze seitens der betreffenden Versicherer abhängig. Bei nicht geschעהener Uebernahme fließen die für die gedachten Versicherungen zu berechnenden Dividenden in den Sicherheitsfonds. Die Theilnahme an der Dividendenzahlung kann jedoch von der Direction auch ohne Uebernahme der erhöhten Tariffätze zugelassen werden, wenn bei Einführung des neuen Tarifs ein Ersatz aus dem betreffenden Cassefonds an den Sicherheitsfonds nicht zu leisten war.

§. 5. Für die nach dem Tarif vom 11. März 1782 versicherten Leibrenten nehmen die Leibrentner an einer Dividende nicht Theil. Die für diese Leibrenten zu berechnenden Dividenden fließen in den Sicherheitsfonds.

§. 6. Die bisherigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse sind von der Theilnahme an der Dividendenzahlung ausgeschlossen.

Art. 37.

Auszahlung der Dividenden.

§. 1. Die Auszahlung der Dividenden geschieht in folgender Weise:

- a. Für die auf Contributionsfuß eingetretenen Interessenten der Wittwencassen und der Waisencasse wird der halbjährliche Beitrag um den Betrag der mit demselben gleichzeitig fälligen Dividende vermindert.
- b. Den auf Capitulsfuß eingetretenen Interessenten der Wittwencassen und der Waisencasse wird die Dividende gutgeschrieben und von fünf zu fünf Jahren von der Direction ein Termin bekannt gemacht, an welchem der Gesamtbetrag der inzwischen aufgelaufenen Dividenden und deren bis dahin mit halbjährlich  $1\frac{2}{3}$  Procent zu berechnenden Zinsen abzufordern ist. Zu einer frühern Zeit erfolgt die Auszahlung der Dividenden und Zinsen nur beim Aufhören der Intetessenschaft des Versicherers. Gelangt in diesem Falle der Versicherte zum Genuß der Pension oder zu einer Rückvergütung aus der Casse (Art. 38 §. 2), so geschieht die Auszahlung mit der Zahlung der ersten Pension beziehungsweise der Rückvergütung. Ist vor Ablauf von zwei Jahren nach dem bekannt gemachten Zahlungstermin beziehungsweise dem Aufhören der Intetessenschaft des Versicherers der Betrag der stehen gebliebenen Dividenden und deren Zinsen bei der Casse nicht abgefordert, so fällt derselbe dem Sicherheitsfonds anheim.
- c. An die Leibrentner wird die Dividende zugleich mit der Leibrente ausgezahlt.

§. 2. Die Höhe der zur Auszahlung kommenden Dividenden ist von der Direction vor dem ersten Fälligkeitstermin bekannt zu machen.

## 7. Ausschluß aus den Wittwencassen und der Waisencasse.

Art. 38.

§. 1. Der Ausschluß erfolgt:

- a. aus den Wittwencassen und der Waisencasse, wenn der Versicherer in ausländischen Militärdienst tritt, oder sich einem Berufe widmet, welcher von dem Eintritt in die allgemeine Wittwen- und die Waisencasse ausschließt (Art. 19). Versicherer der Beamtenwittwencasse, welche in den hiesigen Militärdienst treten, bleiben jedoch Interessenten dieser Casse und ist den in den Militärdienst tretenden Versicherern der allgemeinen Wittwencasse eine Versetzung aus derselben in die Beamtenwittwencasse nach den Bestimmungen des Art. 16 §. 6 gestattet;
- b. aus der allgemeinen Wittwen- und der Waisencasse, wenn der Versicherer sein Leben durch Selbstmord verkürzt;
- c. aus der allgemeinen Wittwencasse, wenn fällige Beiträge sechs Monate rückständig geblieben sind und eine Anmahnung unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg geblieben oder unausführbar gewesen ist.

§. 2. Der Ausschluß hat, abgesehen von den etwa stehen gebliebenen Dividenden und Rabatterhöhungen (Art. 37 §. 1 b und Art. 18 §. 5), den Verlust aller Ansprüche des Versicherers und der durch ihn Versicherten an die Anstalt zur Folge. Ist jedoch der Ausschluß Folge eines Selbstmordes des Versicherers, oder der Versicherte durch den Umstand, welcher den Ausschluß herbeigeführt hat, in eine ähnliche Lage wie durch den Tod des Versicherers versetzt, so soll, so weit zur Zeit des Ausschlusses die Verpflichtung der Casse gegen den Versicherer oder Versicherten diejenige des Versicherers gegen die Casse etwa übertraf, dem Versicherten eine Rückvergütung aus der betreffenden Casse ausbezahlt werden. Kommt diese Rückvergütung nicht zur Auszahlung, so fließt sie in den Sicherheitsfonds.

§. 3. Ist beim Ausschluß aus der Waisencasse die erlöschende Verpflichtung derselben gegen den Versicherer oder Versicherten geringer, als die Verpflichtung des Versicherers gegen die Cassé, so ist an diese eine entsprechende Nachzahlung von dem Versicherer oder dessen Bürgen zu leisten.

### III. Schlußbestimmungen.

#### Art. 39.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, so weit sie nicht in diesem Gesetze aufrecht erhalten oder als Uebergangsbestimmungen für diejenigen Angestellten, welche zur Zeit der Ausdehnung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse-Verordnungen auf einzelne Landestheile bereits in diesen angestellt waren, zu betrachten sind, werden aufgehoben.

#### Art. 40.

Uebergangsbestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen der Art. 1, Art. 15 §. 2 a., c. und d., Art. 16 §. 6, Art. 20, Art. 21 §. 2 und Art. 33 treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Wirksamkeit. Bis zum Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes findet das, was in den erwähnten Bestimmungen über die Beamtenwittwencasse gesagt ist, auf diejenigen Versicherungen, für welche nach den bisherigen Bestimmungen eine Rabattvergütung gezahlt wird, und was hinsichtlich der allgemeinen Wittwencasse gesagt ist, auf die übrigen Versicherungen bei der Wittwencasse Anwendung.

§. 2. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes vorhandenen pflichtigen Versicherer haben bei einer Erhöhung ihres Dienst- einkommens ihr Pflichtquantum nach Maßgabe des Art. 15 §. 2 a. zu erhöhen; ohne Erhöhung ihres Dienst- einkommens findet eine solche Erhöhung des Pflichtquantums nur statt,

wenn die Versicherer innerhalb eines Vierteljahrs nach Verkündung dieses Gesetzes darauf antragen.

§. 3. Die Bestimmung des Zeitpunkts, wann das gegenwärtige Gesetz im Uebrigen in Wirksamkeit tritt, und die erforderlichen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Wege der Verordnung.

§. 4. Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, insbesondere die Regelung der Verwaltung und Rechnungsführung, erfolgt im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens = Unterschrift und beigebruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Juni 1861.

(L. S.)

**Peter.**

von Berg.

Pier.

---

## Anlage A.

### Declaration

#### zur Anmeldung bei der Oldenburgischen Wittwen- (Waisen-) Casse,

welche von derjenigen Person, auf deren Leben versichert werden soll, durch Beantwortung der nachstehenden Fragen auszustellen, durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen und von zwei glaubhaften unbetheiligten Zeugen zu bestätigen ist.

---

Die Aussteller von Declarationen werden ersucht, die gestellten Fragen genau, vollständig und deutlich zu beantworten, um nicht Aufenthalt in der Entscheidung über den Versicherungsantrag und Portoverlust zu verursachen. Verweisungen auf das Gesundheitszeugniß sind nicht zulässig.

---

- 1) Wie ist Ihr gegenwärtiger Gesundheitszustand?
- 2) Wie war derselbe früher, und an welchen Krankheiten, Krankheitszufällen, oder körperlichen Verletzungen haben Sie gelitten?
- 3) Sind oder waren Sie mit einem Leiden, Gebrechen oder sonst körperlichen Fehler behaftet, und mit welchem?
- 4) Sind Sie schon in dem Falle gewesen, sich durch Aderlassen, Schröpfen u. s. w. Blut entziehen zu lassen? Sind oder waren Sie an solche Blutentziehungen oder an den Gebrauch eines sonstigen Heilmittels gewöhnt und warum?
- 5) Haben Sie Brunnen- oder Badefuren gebraucht, wann und wo?
- 6) Wer ist gegenwärtig Ihr Hausarzt (d. h. derjenige Arzt, dessen Sie sich bei vorkommenden Krankheitsfällen für sich oder Ihre Familie jetzt zu bedienen pflegen), und seit wie lange ist er es?
- 7) Wer war es früher?
- 8) Wann und weshalb haben Sie zuletzt ärztlichen oder wundärztlichen Beistand erhalten, und wer leistete Ihnen denselben?
- 9) In welchem Alter stehen jetzt Ihre Eltern, oder wenn sie nicht mehr am Leben sind, wie alt sind sie geworden und was waren ihre letzten Krankheiten?
- 10) Haben Sie sich, außer dem gegenwärtigen Fall, schon bei Lebensversicherungsgesellschaften zur Ausnahme gemeldet, und bei welchen?
- 11) Hat Ihre Ausnahme daselbst Statt gefunden, und

wenn dies der Fall war, welches ist die Summe Ihrer Police?

- 12) Haben Sie irgend etwas, was außer den vorstehenden Fragen liegt, in Bezug auf Ihre Gesundheitsverhältnisse oder die beabsichtigte Versicherung mitzutheilen?

 Ich erkläre hiermit, daß vorstehende Declaration von mir genau der Wahrheit gemäß ausgefertigt worden ist, daß ich Herrn  
zum Behuf der Ausstellung des einzureichenden ärztlichen Zeugnisses von meinen Gesundheitsverhältnissen vollständig unterrichtet habe, und daß ich mich allen Bestimmungen über die Wittwen- (Waisen-) Casse, sowie der Bedingung unterwerfe, daß alle aus dem Abschluß gegenwärtiger Versicherung für die Anstalt hervorgehenden Verbindlichkeiten erloschen sein sollen, wenn nachgewiesen würde, daß eine der in gegenwärtiger Declaration enthaltenen Angaben oder eine der in dem oben erwähnten ärztlichen Zeugnisse angegebenen Thatsachen der Wahrheit entgegen, oder daß eine der durch die Fragen 2 — 9 und 12 bedingten Angaben unterlassen worden ist.

am

18

Vollständige Unterschrift.

Wir erklären hiermit, daß die in vorstehender Declaration enthaltenen Angaben und Antworten, soweit wir dieselben zu beurtheilen vermögen, richtig und wahrheitsgemäß sind, daß die vorstehend unterzeichnete Person diese Declaration eigenhändig unterschrieben hat, und daß wir dieselbe schon längere Zeit als regelmäßig lebend kennen.

am

18

---

Die beiden Zeugen werden gebeten, ihren Stand oder Beruf bei ihren Namen, und wenn sie selbst Mitglieder der Casse sind, auch dieses zu bemerken.

---

## Anlage B.

---

Die Herren Aerzte werden ersucht, das Gesundheitszeugniß so einzurichten, daß es eine möglichst vollständige und genaue Auskunft über jede der nachstehenden Fragen, überhaupt ein deutliches Bild von dem Gesundheitszustande der betreffenden Person gewährt. Wo hierzu bereits gemachte Beobachtung oder Erinnerung des Arztes nicht hinreicht, möge eine Besichtigung und Befragung der zu schildernden Person vorhergehen, da auf Grund mangelhafter oder unbestimmter Angaben Versicherungen nicht abgeschlossen werden können.

---

### Gesundheitszeugniß

---

für Der Vor- und Zuname, so  
in wie der Titel, Beruf und das  
Gewerbe, in gleichen der Wohn-  
ort desjenigen, auf dessen Le-  
ben versichert werden soll, sind  
hierneben anzugeben.

---

### Fragen.

- 1) Seit wann kennen Sie die oben benannte Person?
- 2) Seit wie lange sind Sie Hausarzt derselben?
- 3) Wann haben Sie dieselbe zum letzten Male gesehen und sich von ihrem Befinden überzeugt?
- 4) Wie ist die Statur und der Körperbau derselben in Beziehung auf  
Größe,  
Ebenmaß,  
Korpulenz und Magerkeit?
- 5) Wie ist die Farbe und der Ausdruck des Gesichts?

6) Wie ist der Bau der Brust, — wie der Bau und das Verhältniß des Halses?

7) Wie ist die Beschaffenheit des Unterleibes?

Ist keine Anschwellung der Leber, Milz u. s. w., kein Bruchschaden vorhanden?

8) Findet sich an den Gliedern oder sonst am Körper ein Mangel oder Gebrechen, als Knochenaufreibung, Verkrümmung, Venenanschwellung u. s. w.?

9) Finden in den Verrichtungen der Sinneswerkzeuge Anomalien Statt und welche?

10) Welche Ergebnisse liefert die physikalische Untersuchung der Brust und des Unterleibes durch Perkussion und Auskultation?

11) Wie ist die Beschaffenheit der Respiration?

Ist das Athmen frei, leicht und tief, ohne bemerkbares Geräusch, die Erhebung des Brustkastens nach allen Richtungen gleichmäßig, nicht zu beschleunigt und kann der Athem ohne sichtbare Anstrengung und ohne Hustenreiz zu erregen, hinlänglich lange angehalten werden?

12) Wie ist die Beschaffenheit der Stimme?

Ist sie rein, wohlklingend, nicht belegt oder heiser?

13) Wie ist die Beschaffenheit des Blutumlaufs nach Herz- und Pulsschlag beurtheilt?

Macht sich keine auffallende Abdominalpulsation bemerkbar?

14) Wie ist die Beschaffenheit der Verdauung und der übrigen körperlichen Verrichtungen?

15) An welchen Krankheiten, Krankheitszufällen und Beschwerden, geistigen Störungen, körperlichen Verletzungen oder Gebrechen hat die genannte Person gelitten, ehe Sie Arzt derselben wurden, oder die sie von einem andern Arzt behandeln ließ?

16) An welchen Krankheiten, Krankheitszufällen und Beschwerden, geistigen Störungen, körperlichen Verletzungen oder Gebrechen ist dieselbe von Ihnen selbst ärzt-

lich behandelt worden und zu welchen Zeiten fand diese Behandlung Statt?

- 17) Wie sind diese Uebel überstanden worden, und welche Folgen auf den Gesundheitszustand ließen sie zurück?
- 18) Ist oder war die genannte Person in dem Fall, prophylaktische oder kurative Blutentziehungen irgend einer Art, oder sonstige sogenannte Vorbauungsmittel (als Bade-, Brunnen-, Molkens- oder Kräuterkuren) zu gebrauchen und warum?
- 19) Ist irgend eine Krankheit in der Familie dieser Person erblich oder wenigstens häufig vorgekommen, und scheint letztere etwa auch dazu hinzuneigen?
- 20) Hat dieselbe die Menschenblattern oder die Kuhpocken gehabt und sind dieselben regelmäßig verlaufen? (Letzteres ist nöthigenfalls nach Beschaffenheit der Impfnarben zu beurtheilen.)
- 21) Ist dieselbe gegenwärtig mit keinerlei Krankheit behaftet?
- 22) Halten Sie dieselbe auch für frei von gefahrdrohenden Krankheitsanlagen?
- 23) Wie sind die äußern Verhältnisse, Beschäftigungen und die Lebensweise derselben hinsichtlich des Einflusses auf ihre Gesundheit?  
Ist dieselbe namentlich mäßig im Genuß geistiger Getränke?
- 24) Liegen sonst noch in den Lebensverrichtungen und in der äußeren Erscheinung der genannten Person, in ihrer Haltung, ihrem Temperamente, dem Zustande der Kräfte u. s. w. besondere im Vorstehenden noch nicht erwähnte Umstände, welche zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse von Erheblichkeit sein könnten?
- 25) Sind Sie mit der genannten Person verwandt und in welchem Grade?

Ich versichere auf meine Amtspflicht und an Eides Statt, daß ich Vorstehendes nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung

niedergeschrieben und in Bezug auf den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand des

nichts verschwiegen habe, was zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse desselben von Erheblichkeit sein könnte.

Wohnort.

Datum.

Unterschrift.

**¶** In Rücksicht auf die Gültigkeit eines ärztlichen Zeugnisses ist zu bemerken:

Es muß von einem vom Staate approbirten wirklichen Arzte, und zwar vom Hausarzte, d. h. demjenigen, dessen sich der Betreffende bei vorkommenden Krankheitsfällen für sich oder seine Familie zu bedienen pflegt, ausgestellt, und sofern es nicht mit dem Physikats- oder sonstigen öffentlichen Dienst- siegel des Ausstellers versehen, gerichtlich beglaubigt sein. Jedoch ist die Beglaubigung entbehrlich, wenn von demselben Arzte schon ein Zeugniß oder sonst eine Ausfertigung mit dessen beglaubigter Unterschrift sich bei der Anstalt befindet. Nur ausnahmsweise, wenn die betreffende Person mehrere Jahre einen Arzt für sich oder die Familie nicht gebraucht hätte, oder dieser ohnlängst verstorben, oder die Ausstellung des Zeugnisses durch den Hausarzt aus andern Gründen völlig unthunlich wäre — was jedoch ausdrücklich bemerkt und nöthigenfalls dargethan werden muß — kann das Zeugniß von einem andern mit dem Betreffenden näher bekannten approbirten Arzte, oder vom Gerichtsarzte des Ortes ausgestellt werden. Steht der bezeugende Arzt mit der zu versichernden Person in naher Verwandtschaft, so bringen es die bestehenden Vorschriften mit sich, daß sein Zeugniß noch von einem andern Arzte bestätigt werde.

**Die Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse zu Oldenburg.**

## **Anlage C.**

### **Gutachten**

eines mit dem Antragsteller weder verwandten noch ver-  
schwägerten Interessenten der Wittwen- (Waisen-) Casse  
über einen Antrag des  
in die Wittwen- (Waisen-) Casse auf-  
genommen zu werden.

Des beigebrachte Gesundheitszeugniß ist von Herrn  
ausgestellt, und die  
Zeugen, welche die Declaration mit unterzeichnet haben, sind

### **Fragen.**

- 1) Ist Ihnen die genannte Person schon lange und genau bekannt?
- 2) Hat sie im Aeußerlichen etwas besonders Auffallendes?  
(z. B. krankhafte oder dunkelrothe Gesichtsfarbe, Kor-  
pulenz oder Magerkeit, langen oder kurzen Hals,  
schwache Stimme, Kurzathmigkeit, ein körperliches Ge-  
brechen oder dergleichen).
- 3) Halten Sie dieselbe für gesund und können Sie die  
Aufnahme derselben der Anstalt empfehlen?
- 4) Was ist Ihnen über deren früheren Gesundheitszustand  
bekannt geworden?
- 5) Wie sind die häuslichen und Berufsverhältnisse der  
genannten Person?
- 6) Wie ist die Lebensweise derselben?
- 7) Ist die genannte Person an den Genuß spirituöser  
Getränke gewöhnt? und ist sie stets mäßig im Genuß  
derselben?

- 8) Haben Sie etwas über den Aussteller des betreffenden Gesundheitszeugnisses oder über die auf der Declaration unterzeichneten Zeugen zu bemerken?
- 9) Wissen Sie sonst etwas in Bezug auf diese Versicherung anzuführen, was für die Anstalt von Wichtigkeit sein könnte? (z. B. über den Ruf, die Lebensweise, die Beschäftigung und äußern Verhältnisse der genannten Person).

am

Unterschrift des Interessenten.



Stellen

- 1) Ist Ihnen die genannte Person schon lange und genau bekannt?
- 2) Ist sie im körperlichen Sinne besonders auffallend? (z. B. Kräfte oder sonstige Beschaffenheit der Haut oder Abgertel, Laugen oder harten Stühle, Schwäche, Stimm, Aussehen, ein besonderes Verhalten oder dergleichen).
- 3) Können Sie etwas für seine Gesundheit und seinen Zustand angeben?
- 4) Was ist Ihnen über seinen früheren Gesundheitszustand bekannt?
- 5) Wie hat er in häuslichen und Geschäftsverhältnissen geäußert?
- 6) Wie ist die Lebensweise derselben?
- 7) Ist die genannte Person ein gewöhnlicher Mensch? oder ist sie sehr mächtig im Gemüthe?



## **Bekanntmachung des Staatsmini- steriums,**

betr.

die Verpflichtung von Angestellten, deren jährliches Dienst Einkommen weniger als 250 Thaler beträgt, zum Eintritt in die Beamten-Wittwencasse,

**vom 3. Februar 1862.**

---

Besonders abgedruckt aus dem XVIII. Bande der Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg (Stück 2).

---

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß auf Grund des Art. 15 §. 2 e. des Gesetzes vom 15. Juni v. J., betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, die nachstehend aufgeführten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 250 Thlr. Angestellten, sofern sie zu den im Art. 14 §. 1 des obengenannten Gesetzes bezeichneten Angestellten gehören, nach den folgenden Bestimmungen zum Eintritt in die Beamten-Wittcasse verpflichtet werden sollen.

1) Es sind bei ihrem Dienstantritt, ihrer Verheirathung oder einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens zu verpflichten:

a) bei einem jährlichen Dienst Einkommen von mindestens 150 Thlr.,